Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefon: 02230/8466 • Fax: 02230/8466-22 • e-mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at
Land: NÖ – Polit. Bezirk: Bruck/Leitha

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende

Richtlinie für die Gewährung einer Förderung zur Schaffung von Wohnraum durch Hausbau für private Zwecke

beschlossen.

§ 1
Grundsätzliches

(1) Die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa gewährt eine Förderung für private Personen, die Wohnraum für private Zwecke durch den Bau eines Eigenheimes (Hausbau) auf einem unbebauten Grundstück schaffen.
(2) Antragsberechtigt sind österreichische Staatsbürger und nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen.

§ 2
Förderbetrag

(1) Der Förderbetrag beträgt einmalig € 3.000,-- pro Person (Bauwerber) und dem betreffenden Bauvorhaben. Treten mehrere Personen als Bauwerber für ein gemeinsames Bauvorhaben auf, ist die Fördersumme unter diesen Personen anteilig aufzuteilen.
(2) Eine Mehrfachauszahlung an verschiedene Bauwerber oder für unterschiedliche Bauprojekte ist nicht zulässig.

§ 3
Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

(1) Der Förderwerber muss vor dem Bau des Eigenheimes (Wohnhaus), wenn auch temporär unterbrochen (z.B. berufsbedingt oder durch Heirat), insgesamt mindestens 10 Jahre seinen Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet innegehabt haben.
(2) Das Grundstück, auf dem das Eigenheim (Wohnhaus) errichtet wird und welches im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung steht, muss zuvor unbebaut gewesen sein. Der Abbruch von Gebäuden oder die Entfernung bereits vorhandener Gebäudeteile gelten nicht als Schaffung eines unbebauten Grundstückes im Sinne der Förderung.
(3) Die Fertigstellungsanzeige des Eigenheimes (Wohnhauses) muss bei der Gemeinde fristgerecht eingebracht und unbeanstandet geblieben sein.
(4) Alle Gebühren und Abgaben an die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, die im Zuge des Baues des Eigenheimes (Wohnhauses) vorgeschrieben wurden, müssen vorab beglichen sein. Es dürfen keine finanziellen Außenstände in Bezug auf das zugrundeliegende Bauprojekt bzw. das betreffende Grundstück vorliegen.

§ 4
Auszahlung der Förderung

(1) Der Antrag auf Förderung kann nach Kenntnisnahme der Fertigstellungsanzeige beantragt werden.
(2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Gutschrift auf zukünftige Gemeindeabgaben, die mit dem Bau des betreffenden Eigenheimes (Wohnhauses) in Zusammenhang stehen. Eine Weitergabe der Gutschrift an andere Personen oder eine Verrechnung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 5
Schluss-und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2025 in Kraft.

Marktgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa
Bez. Bruck a. d. Leitha N Ö

Der Bürgermeister

NAbg. Werner HERBERT

Angeschlagen am: 03.06.2025
Abgenommen am: 18.06.2025